

4016/AB
vom 15.05.2015 zu 4188/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0066-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4188/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christoph Hagen und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten des Verfahrens gegen Ing. Peter Westenthaler“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2, 5 und 6:

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage betreffend „Verfahren gegen Janine W. bzgl. des Cafe Rosas“, Zl. 3318/J-NR/2014 ausgeführt, können die im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren aufgelaufenen Kosten betriebswirtschaftlich nicht auf einzelne Verfahren heruntergebrochen werden. Schon aus diesem Grunde muss ich von einer Kommentierung der zitierten Sichtweise des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Wolfgang Schüssel sowie allfälligen Trends (Fragen 5 und 6) Abstand nehmen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das österreichische Strafverfahrensrecht vom Offizialprinzip geleitet ist, wonach jeder der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gelangte Verdacht einer Straftat (außer bei Privatanklagedelikten) in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären ist.

Zu 3 und 4:

Nein.

Wien, 15. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

 REPUBLIC ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit	4016/AB XXV GP Anfragebeantwortung 2015-05-15T14:04:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur